



**Arbeitsgemeinschaft zu den Vorlesungen „Vertragliche
Schuldverhältnisse“/“Mobiliarsachenrecht“
Wintersemester 2022/2023**

Ass. iur. Amina Özen

Sachverhalt

E ist Eigentümer einer hochwertigen Uhr. Eines Tages bricht Diebin D in seine Wohnung ein und nimmt die Uhr mit. Daraufhin wendet sich D an ihren Geliebten G und übergibt ihm die Uhr mit den Worten: „Diese Uhr schenke ich dir“.

Kann E von G Herausgabe der Uhr gem. § 985 BGB verlangen?

Lösungsskizze

E → G Herausgabe § 985 BGB

1. G = unmittelbarer Besitzer (+)
2. E = Eigentümer?
 - a) Ursprünglich (+)
 - b) Kein Verlust an D durch Diebstahl
 - c) Verlust wegen D → G?
 - aa) § 929 S. 1 BGB?
 - (1) Einigung D - G (+)
 - (2) Übergabe (+)
 - (3) Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe
 - (4) Berechtigung des D (-), da D kein Eigentümer ist

Lösungsskizze (Fortsetzung)

bb) D → G §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB?

(1) VSS des § 929 S. 1 BGB abzüglich der Berechtigung (+)

(2) VSS des § 932 Abs. 1 S. 1 BGB

(a) Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts (+)

(b) Rechtsschein des Besitzes aufgrund der Übergabe (+)

(c) Gutgläubigkeit des G gem. § 932 Abs. 1 S. 1 BGB → § 932 Abs. 2 BGB

- Wird aufgrund der Negativformulierung des § 932 Abs. 2 BGB vermutet
- Keine Anhaltspunkte dafür, dass G vom fehlenden Eigentum der D wusste

→ G gutgläubig (+)

(d) Kein Abhandenkommen, § 935

Lösungsskizze (Fortsetzung)

(d) Kein Abhandenkommen, § 935

- Verlust des unmittelbaren Besitzes ohne Willen des Eigentümers, § 935 Abs. 2 S. 1 BGB
- im Falle des § 935 I 2 BGB: ohne den Willen des unmittelbaren Besitzers
- D hat die Uhr von E gestohlen
- E hat den unmittelbaren Besitz ohne seinen Willen verloren

→ § 935 Abs. 1 S. 1 BGB (+)

→ §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB (-)

→ E = Eigentümer (+)

3. Kein Recht des G zum Besitz der Uhr (+)

Ergebnis: E → D Herausgabe (+)

Sachverhalt

E ist Eigentümer eines Ruderbootes, das am See liegt. Nachdem der letzte Sommer verregnet war, beschließt E, sich von seinem Boot zu trennen. Er beauftragt und bevollmächtigt den ortsansässigen Bootshändler H, sich nach einem Käufer umzusehen und das Boot in seinem Namen zu verkaufen. Das Ruderboot bleibt an seinem Platz am See, der weder abgesperrt noch bewacht und für jedermann frei zugänglich ist.

Einige Wochen später beklagt sich E gegenüber S, dass der H immer noch keinen Käufer gefunden habe, obwohl er nur 300 € für das Boot verlange. Am nächsten Tag, den 20.09., findet S zufällig den Interessenten I, der bereit ist, 450 € für das Boot zu zahlen. Weil S den E nicht erreichen kann, verkauft S das Boot kurzerhand im Namen des E für 450 € an I. Weiter erklärt S dem I, er könne das Boot jederzeit am Anlageplatz abholen, es sei nicht gesichert.

Sachverhalt (Fortsetzung)

I erklärt sich einverstanden und zahlt die 450 € an S. Am Abend des 20.09. erzählt S dem E von seinem „Deal“. E ist begeistert und meint, S könne vom Erlös 50 € selbst behalten.

Am 21.09. gelingt es schließlich auch dem H, einen Käufer – den K – zu finden. Beide fahren zum Anlegerplatz und laden das Boot auf den Anhänger des K, der seinerseits 300 € bezahlt. Als I das Boot am 22.09. abholen will, findet er es nicht mehr vor.

- 1. Kann I von K Herausgabe des Bootes gem. § 985 BGB verlangen?**
- 2. Wie wäre die Eigentumslage hinsichtlich des Ruderbootes zu beurteilen, wenn S den E erst am 22.09. von seinem „Deal“ benachrichtigt hätte?**

Lösungsskizze

1. Frage:

I → K Herausgabe des Ruderbootes gem. § 985 BGB

1. K = unmittelbarer Besitzer des Bootes (+)

2. I = Eigentümer?

a) Ursprünglich: E

b) E hat sein Eigentum auch nicht an H übertragen → H sollte im Auftrag des E und als dessen Stellvertreter (§§ 164 ff. BGB) tätig werden

c) I könnte das Eigentum von E gem. § 929 S. 1 BGB erworben haben

aa) Einigung I – E

hier: zwischen S – I → Wirkung für und gegen E, wenn S den E wirksam nach § 164 Abs. 1 BGB vertreten konnte

Lösungsskizze (Fortsetzung)

(1) Eigene WE des S

(2) Im Namen des E

(3) Vertretungsmacht?

- War dem S nicht erteilt gem. § 167 BGB
- S hat als Vertreter ohne Vertretungsmacht gem. § 177 Abs. 1 BGB gehandelt
- Erklärung des S schwebend unwirksam
- Rückwirkend wirksam gem. §§ 182 Abs. 1, 184 Abs. 1 BGB mit Genehmigung der Verfügung durch E am selben Abend

→ Wirksame Einigung zwischen I und E, vertreten durch S, liegt vor (+)

bb) Übergabe

Lösungsskizze (Fortsetzung)

bb) Übergabe

Übergabe i.S.d. § 929 S. 1 BGB bedeutet, dass

- der Veräußerer jeglichen Besitz an der Sache verliert,
- der Erwerber zumindest mittelbaren Besitz (§ 868 BGB) erlangt
- und dies alles auf Veranlassung des Veräußerers geschieht.

P: Besitzerwerb des I?

- Besitzübertragung nach § 854 Abs. 1 BGB (-) → hierfür wäre die Übertragung der tatsächlichen Gewalt über das Ruderboot erforderlich gewesen
- **§ 854 Abs. 2 BGB: rechtsgeschäftliche Übertragung** zwischen bisherigem Besitzer und Erwerber genügt, sofern Erwerber in der Lage ist, die tatsächliche Gewalt über die Sache auszuüben

Lösungsskizze (Fortsetzung)

P: Besitzerwerb des I?

- Ruderboot war frei zugänglich und auch nicht durch andere Maßnahmen gesichert
- I konnte jederzeit Gewalt über die Sache ergreifen und ausüben
- Darauf, wann Erwerber dann die tatsächliche Gewalt ergreift, kommt es nicht mehr an
- § 854 Abs. 2 BGB somit möglich (+)
- Hierbei wurde E von S als VoV (§ 177 BGB) vertreten
- Einigung aber rückwirkend wirksam durch Genehmigung des E, §§ 182 Abs. 1, 184 Abs. 1 BGB
- Übertragung auch auf Veranlassung des E
- E verlor vollständig den Besitz

Lösungsskizze (Fortsetzung)

cc) I und E, vertreten durch S, waren sich im Ztp. der Übergabe einig

dd) Berechtigung des E (+)

→ I hat am 20.09. Eigentum erworben

d) Aber: Verlust wegen E → K?

aa) § 929 S. 1 BGB?

(1) Einigung zwischen K und E, vertreten durch H (+) → mit Erteilung des Kaufauftrags
gleichzeitige Erteilung der Vertretungsmacht

(2) Übergabe

H fuhr am 21.09. mit zur Anlegestelle und half K beim Aufladen → H hat dem K
die tatsächliche Gewalt i.S.d. § 854 Abs. 1 BGB als Geheißperson des E verschafft

(3) Einigsein im Ztp. der Übergabe (+)

Lösungsskizze (Fortsetzung)

(4) P: Berechtigung des E?

- E war im Zeitpunkt der Verfügung als Nichteigentümer nicht berechtigt
- VSS § 929 S. 1 BGB (-)

bb) Gutgläubiger Erwerb des K gem. §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB

(1) VSS des § 929 S. 1 BGB abzüglich der Berechtigung (+)

(2) VSS des §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB

(a) Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts (+)

(b) Rechtsschein des Besitzes (+) durch Übergabe

(c) K = gutgläubig i.S.d. § 923 Abs. 1 S. 1 BGB (+)

(d) Kein Abhandenkommen, § 935 BGB

(+), als H sich den unmittelbaren Besitz durch verbotene Eigenmacht verschafft hat → hierdurch hat I als Eigentümer den unmittelbaren Besitz ohne seinen Willen verloren

Lösungsskizze (Fortsetzung)

→ VSS des §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB (-)

→ I hat sein Eigentum nicht an K verloren

→ I = Eigentümer

3. Kein Recht des K zum Besitz i.S.d. § 986 BGB

Ergebnis: I → K Herausgabe gem. § 985 BGB (+)

Sachverhalt

E ist Eigentümer eines Ruderbootes, das am See liegt. Nachdem der letzte Sommer verregnet war, beschließt E, sich von seinem Boot zu trennen. Er beauftragt und bevollmächtigt den ortsansässigen Bootshändler H, sich nach einem Käufer umzusehen und das Boot in seinem Namen zu verkaufen. Das Ruderboot bleibt an seinem Platz am See, der weder abgesperrt noch bewacht und für jedermann frei zugänglich ist.

Einige Wochen später beklagt sich E gegenüber S, dass der H immer noch keinen Käufer gefunden habe, obwohl er nur 300 € für das Boot verlange. Am nächsten Tag, den 20.09., findet S zufällig den Interessenten I, der bereit ist, 450 € für das Boot zu zahlen. Weil S den E nicht erreichen kann, verkauft S das Boot kurzerhand im Namen des E für 450 € an I. Weiter erklärt S dem I, er könne das Boot jederzeit am Anlageplatz abholen, es sei nicht gesichert.

Sachverhalt (Fortsetzung)

I erklärt sich einverstanden und zahlt die 450 € an S. Am Abend des 20.09. erzählt S dem E von seinem „Deal“. E ist begeistert und meint, S könne vom Erlös 50 € selbst behalten.

Am 21.09. gelingt es schließlich auch dem H, einen Käufer – den K – zu finden. Beide fahren zum Anlegerplatz und laden das Boot auf den Anhänger des K, der seinerseits 300 € bezahlt. Als I das Boot am 22.09. abholen will, findet er es nicht mehr vor.

- 1. Kann I von K Herausgabe des Bootes gem. § 985 BGB verlangen?**
- 2. Wie wäre die Eigentumslage hinsichtlich des Ruderbootes zu beurteilen, wenn S de E erst am 22.09. von seinem „Deal“ benachrichtigt hätte?**

Lösungsskizze

3. Frage:

Eigentumserwerb I von E

§ 929 S. 1 BGB

1. Einigung I – E, vertreten durch S (+) → rückwirkende Genehmigung des E nach §§ 182 Abs. 1, 184 Abs. 1 BGB am 22.09. (+)
2. **P: Genehmigung wurde erst zeitlich nach der Verfügung des H an den K (21.09.) erklärt**
 - Grds.: Genehmigung nach § 184 Abs. 1 BGB rückwirkend
 - aber: **§ 184 Abs. 2 BGB**
 - Die Rückwirkung der Genehmigung greift insoweit nicht

Ergebnis: Kein Eigentumserwerb I von E gem. § 929 S. 1 BGB

Lösungsskizze (Fortsetzung)

3. Frage:

Eigentumserwerb des K

§ 929 S. 1 BGB

- H hat sich als Vertreter des E (§ 164 Abs. 1 BGB) mit K geeinigt
- Übergabe (+)
- Einigsein (+)
- Berechtigung (+) → Genehmigung der Verfügung des S hatte wegen § 184 Abs. 2 BGB keinen Einfluss auf die Zwischenverfügung zugunsten des K

Ergebnis: K ist Eigentümer gem. § 929 S. 1 BGB geworden.